

Amt Marne-Nordsee
Fachbereich Bauverwaltung, Stadt- und Regionalentwicklung
z. Hd. Frau Gudrun Jörs
Alter Kirchhof 4/5
25709 Marne
per Mail an: gudrun.joers@amt-marne-nordsee.de

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendamm 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeitung durch:
Vorname, Name
Kreisgruppe Dithmarschen

E-Mail:
info@bund-dithmarschen.de

Kiel, 30.09.2026

**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Volsemenhusen
„Ortslage Volsemenhusen“ im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die erneute Beteiligung am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 der Gemeinde Volsemenhusen.

Der BUND hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 04.06.2025 Stellung genommen. Wir begrüßen, dass die Planung gegenüber dem damaligen Stand erheblich weiterentwickelt und verschiedene von uns angesprochene Umweltbelange konkretisiert wurden. Positiv bewerten wir insbesondere die deutliche Reduzierung des Plangebiets, die Festsetzungen zum Schutz vorhandener Gehölz- und Feldheckenstrukturen, das Verbot einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers sowie die inzwischen vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung und das wasserwirtschaftliche Konzept.

Aus den nun vorliegenden Unterlagen ergeben sich jedoch weiterhin einzelne Punkte, die aus Sicht des BUND vor Abschluss des Verfahrens geklärt bzw. nachgebessert werden sollten.

1. Wasserhaushalt und Niederschlagswasserbewirtschaftung

Der BUND begrüßt, dass zwischenzeitlich ein wasserwirtschaftliches Konzept einschließlich einer Wasserhaushaltsbilanzierung nach A-RW 1 vorgelegt wurde. Die Ergebnisse zeigen jedoch weiterhin erheblichen Handlungsbedarf.

Für das Gesamtgebiet wird gegenüber dem potenziell naturnahen Referenzzustand eine Erhöhung des Abflussanteils von 4,30 % auf 16,30 % und eine Verringerung des Verdunstungsanteils von 55,90 % auf 43,51 % ermittelt. Dies entspricht Abweichungen von +12,00 bzw. -12,39 Prozentpunkten. Das Gutachten ordnet das Gesamtgebiet damit dem Fall 2 und einem „deutlich geschädigten Wasserhaushalt“ zu.

Noch deutlicher fällt die Bilanz für Teilgebiet 1 aus. Hier steigt der Abflussanteil um 17,60 Prozentpunkte, während der Verdunstungsanteil um 17,30 Prozentpunkte sinkt. Das Gutachten bewertet den Wasserhaushalt dieses Teilgebiets als „extrem geschädigt (Fall 3)“.

Die vorgesehene Grabenaufweitung und die Schaffung zusätzlichen Stauraums können zwar der hydraulischen Entlastung des Vorflutsystems dienen. Sie ersetzen jedoch nicht das Ziel, die Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts bereits innerhalb des Plangebiets möglichst gering zu halten. Für die neu entstehenden Versiegelungen ist ein zusätzliches Stauvolumen von 292 m³

Spendenkonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE33 2105 0170 0092 0060 0600 06
BIC NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto
Förde Sparkasse
IBAN
DE35 2105 0170 0092 0030 60
BIC NOLADE 21 KIE

Vereinsregister
Kiel VR 2794 KI
Steuernummer
20/290/75910

Der BUND ist eine anerkannte Umwelt- und
Naturschutzvereinigung i.S.d. UmwRG.
Spenden und Mitgliedsbeiträge sind
steuerabzugsfähig, Erbschaften und
Vermächtnisse an den BUND sind
erbschaftssteuerbefreit.

vorgesehen, das durch eine Grabenaufweitung nordwestlich des Plangebiets geschaffen werden soll.

Der BUND fordert daher, die Niederschlagswasserbewirtschaftung vor Satzungsbeschluss nochmals mit dem Ziel einer Verbesserung der A-RW-1-Bilanz zu überprüfen. Aufgrund der standortbedingt eingeschränkten Versickerungsmöglichkeiten sollte insbesondere geprüft werden, mit welchen dezentralen Rückhalte- und Verdunstungsmaßnahmen der Abflussanteil vermindert und der deutlich reduzierte Verdunstungsanteil erhöht werden kann. In Betracht kommen beispielsweise Dachbegrünungen sowie geeignete begrünte Rückhalte- und andere blau-grüne Strukturen.

Darüber hinaus sollte nachvollziehbar dargelegt werden, auf welcher fachlichen Grundlage der nach A-RW 1 für Fall 2 grundsätzlich vorgesehene Nachweis zur Vermeidung von Erosion im vorliegenden Fall entfallen kann. Die für die Funktionsfähigkeit der Entwässerung erforderliche Grabenaufweitung einschließlich des erforderlichen zusätzlichen Stauvolumens sollte vor Satzungsbeschluss hinreichend gesichert sein.

2. Grundwasser, Hochwasserrisiko und Klimaanpassung

Die Festsetzung, wonach Drainagen oder sonstige Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, unzulässig sind, wird ausdrücklich begrüßt.

Gleichzeitig bestehen am Standort besondere wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen. Der Bemessungswasserstand liegt nach den Planunterlagen teilweise nur etwa 0,4 m unter Geländeoberkante. Bereits im bisherigen Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass Veränderungen des bestehenden Grüppensystems einen Aufstau des Grundwassers und Auswirkungen auf die vorhandene Bebauung verursachen können. Hinzu kommt, dass das Plangebiet vollständig innerhalb der amtlichen Hochwasserrisikokulisse liegt.

Der BUND hält es daher für erforderlich, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Grundwasserverhältnisse, Hochwasservorsorge und Klimaanpassung nicht isoliert, sondern zusammenhängend zu betrachten. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die zusätzliche Versiegelung und Veränderungen des Entwässerungssystems langfristig weder zu einer Verschärfung der örtlichen Wasserproblematik noch zu nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Vegetation führen.

3. Artenschutz und Verbindlichkeit der Maßnahmen

Die inzwischen vorgelegte artenschutzrechtliche Prüfung und die daraus entwickelten Vermeidungsmaßnahmen stellen gegenüber dem frühen Planungsstand eine deutliche Verbesserung dar. Positiv bewertet werden insbesondere Besatzkontrollen vor Eingriffen in potenzielle Quartierbäume und Gebäude, Bauzeitenregelungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag sowie ein fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept.

Allerdings sollten die Anforderungen des Artenschutzfachbeitrags vollständig und verbindlich abgesichert werden. Die fachgutachterische Maßnahme AV-02 verlangt unter anderem vollständig abgeschirmte Leuchten, eine Lichtabstrahlung ausschließlich nach unten, eine Farbtemperatur von unter 2.400 Kelvin sowie das Freihalten verbleibender und neu zu entwickelnder Gehölze und angrenzenden Grünlands von zusätzlicher Beleuchtung. Die textliche Festsetzung 4.9 bleibt teilweise dahinter zurück und verlangt allgemein „insektenschonende, vollständig eingekofferte LED-Leuchten mit warmweißem Licht“.

Der BUND bittet daher darum, die im Artenschutzfachbeitrag als erforderlich bezeichneten Maßnahmen vollständig in verbindliche Festsetzungen zu übernehmen, soweit dies planungsrechtlich möglich ist. Soweit einzelne Maßnahmen nicht festsetzungsfähig sind, ist ihre verbindliche Umsetzung auf andere geeignete Weise sicherzustellen.

4. Feldlerche

Die artenschutzrechtliche Prüfung nimmt im Bereich der offenen Flächen ein potenzielles Feldlerchenrevier von etwa 3 ha an und untersucht dessen räumliche Verschiebung unter Berücksichtigung eines 50-m-Abstandes zu den geplanten Gebäuden.

Gleichzeitig kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass derzeit keine CEF-Maßnahmen bzw. kein artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich seien.

Da die Bewertung auf einer Potenzialanalyse und nicht auf einer vollständigen Brutvogelkartierung beruht, bittet der BUND um eine nachvollziehbare Darlegung, weshalb trotz des angenommenen Feldlerchenreviers und dessen planungsbedingter räumlicher Verschiebung die ökologische Funktion einer möglichen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt und kein weitergehender artenschutzrechtlicher Ausgleich erforderlich ist.

5. Boden und Begrenzung der Versiegelung

Nach der aktuellen Eingriffsbilanzierung können durch die Planung maximal rund 10.112 m² zusätzlich versiegelt werden. Aufgrund der besonderen Bedeutung der grundwasserbeeinflussten Böden wird hierfür zusätzlich ein erhöhter Kompensationsbedarf berücksichtigt.

Der BUND begrüßt, dass die Planung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf deutlich reduziert wurde. Dennoch bleibt die Schonung der Marschböden ein wesentliches Ziel. Nicht notwendige Versiegelungen und Nebenflächen sind deshalb konsequent zu vermeiden und geeignete Flächen soweit technisch möglich wasserdurchlässig auszubilden.

Angesichts der empfindlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse sollte zudem bereits vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen ein verbindliches Bodenmanagement festgelegt werden.

Eine lediglich nachgelagerte und gegebenenfalls erfolgende Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes halten wir nicht für ausreichend. Dabei sind insbesondere Bodenabtrag, Zwischenlagerung, Wiedereinbau, Verdichtungsschutz und der Umgang mit überschüssigem Boden verbindlich zu regeln.

6. Eingriffsregelung und externe Kompensation

Nach der aktuellen Eingriffsbilanzierung besteht ein externer Kompensationsbedarf von insgesamt 15.168 m². Vorgesehen ist die Zuordnung zu einem etwa 6,8 km östlich gelegenen Ökokonto in Eddelak (Az. 680.01/2/4/088). Die Fläche liegt ebenfalls im Naturraum Marsch; als Entwicklungsziel wird Feuchtgrünland angegeben. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar.

In der Begründung wird allerdings zugleich ausgeführt, dass sich die Ausgleichsfläche bzw. das Ökokonto „derzeit noch in Abstimmung“ befindet.

Vor Satzungsbeschluss muss daher aus Sicht des BUND verbindlich sichergestellt sein, dass die erforderliche Kompensation in vollem Umfang zur Verfügung steht. Die Zuordnung zum Ökokonto, der erforderliche Umfang, das Entwicklungsziel und die dauerhafte rechtliche Sicherung müssen eindeutig dokumentiert werden.

7. Gehölze und Biotopstrukturen

Die gegenüber dem Vorentwurf deutlich konkretisierten Festsetzungen zum Schutz vorhandener Bäume und Feldhecken werden begrüßt. Insbesondere der festgelegte Wurzelschutzbereich und der Ausschluss flächiger Versiegelungen und Gebäude innerhalb dieser Bereiche tragen dazu bei, die vorhandenen Strukturen langfristig zu sichern.

Bei Pflanz- und Ersatzmaßnahmen sollte, soweit diese der freien Natur zuzuordnen sind und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, gebietseigenes Pflanzgut geeigneter Herkunft verwendet werden. Dies sollte in den Festsetzungen bzw. bei der Umsetzung eindeutig berücksichtigt werden.

Fazit

Der BUND erkennt an, dass der Bebauungsplan Nr. 2 gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung in mehreren umweltrelevanten Punkten deutlich verbessert wurde. Insbesondere die Reduzierung der Planung, der weitergehende Schutz von Gehölzen und Feldhecken, die Regelungen zum Grundwasserschutz sowie die inzwischen vorliegenden Fachuntersuchungen sind positiv zu bewerten.

Weiterer Handlungsbedarf besteht insbesondere beim Wasserhaushalt. Dass die A-RW-1-Bilanz trotz der vorgesehenen Maßnahmen für das Gesamtgebiet weiterhin einen „deutlich geschädigten Wasserhaushalt“ und für ein Teilgebiet sogar einen „extrem geschädigten Wasserhaushalt“ ausweist, sollte vor Abschluss der Planung Anlass für eine weitere Optimierung der Niederschlagswasserbewirtschaftung sein.

Darüber hinaus bitten wir um verbindliche Absicherung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, um weitere Klärung hinsichtlich der Feldlerche, um ein verbindliches Bodenmanagement sowie um die abschließende Sicherung der externen Kompensation.

Wir bitten darum, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und den BUND über das Ergebnis der Abwägung sowie über wesentliche Änderungen der Planung zu informieren und am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Wencke Lehmacher